



Beschluss-Nr. 392

Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung; Einfache Anfrage betreffend „Streetart Festival“ von Gemeinderätin Lisa Badertscher; Beantwortung

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2022 hat Gemeinderätin Lisa Badertscher eine Einfache Anfrage an den Stadtrat nach Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat eingereicht.

Vorbemerkungen

Zur Minderung der negativen Auswirkungen von Covid-19 auf die Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben in der Stadt Frauenfeld wurde der Fonds Covid-19 geschaffen. Mit dem Fonds werden gezielte, zu den Corona-Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln. Das entsprechende Reglement trat per 1. Dezember 2020 in Kraft. Es ist dieser Beantwortung beigelegt. Eine Fachjury entscheidet über die eingegangenen Gesuche. Gesuche stellen können Betriebe und Verbände aus der Wirtschaft sowie Vereine, Stiftungen und Genossenschaften.

Monika und Marco Niedermann, Inhaber der Frauenfelder Designagentur «Die Pause GmbH», haben in der Schweiz und im Ausland Streetart gesehen und sind dabei auf die Idee gekommen, dass ein Streetart Festival die ideale Veranstaltung ist, um den von Corona am stärksten geschädigten Branchen Gastronomie, Events und Kultur einen Energieschub zu geben. Sie stellten ihr Gesuch zunächst als Betrieb, gründeten später dann den Verein «Pro Streetart Schweiz».

Streetart/Strassenkunst bedeutet: Graffitis, Stencils (Graffitis mittels Schablonen), Murals (grossformatige Wandmalereien), Moos Graffitis, Urban Knitting und Yarn Bombing (gestrickte und wollene Verzierungen von Laternenpfählen, Gartenzäunen etc.), Kunstinstallationen und Licht-Projektionen.

Das Frauenfelder Streetart Festival 2023 soll vor allem im Zentrum stattfinden, mit einzelnen, in der ganzen Stadt verstreuten «Satelliten». Besucherinnen und Besucher orientieren sich mit einem Programmheft durch die Stadt und suchen sich ihren Weg zu den Kunstwerken. Am Eröffnungswochenende vom 15. bis 18. Juni 2023 sind zusätzlich Strassenmusizierende, Strassentheater und Streetfood geplant. Danach lassen sich die Kunstwerke den Sommer hindurch bewundern. Ende September ist das eigentliche Festival fertig, einige der Kunstwerke bleiben aber – in Absprache mit den Hausbesitzern – bestehen.

Für die Planung und Durchführung des Streetart Festivals Frauenfeld gründeten die beiden Initianten Marco und Monika Niedermann den Verein «Pro Streetart Schweiz». Das Team besteht aus Fachleuten mit mehrjähriger Erfahrung in Eventmanagement, Marketing und Kommunikation, im ergänzenden Beirat sind Kulturschaffende, Fachleute und der Amtsleiter Kultur als Koordinator auf Stadtseite vertreten. Das Projekt findet bereits sehr grosse Resonanz auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Mehrere hundert Künstlerinnen und Künstler haben sich auf die Ausschreibung hin beworben. Liegenschafteneigentümer meldeten sich teilweise spontan, um ihr Objekt zur Verfügung zu stellen.

Ziel des Streetart Festivals Frauenfeld ist die Wiederbelebung der Wirtschaft, insbesondere der davon am härtesten getroffenen Branchen nach Covid-19 und die Förderung des Tourismus. Frauenfeld könnte mit dem Streetart Festival sein vom Openair geprägtes Image als Stadt der Jungen festigen, der soziale Zusammenhalt würde gestärkt und die Lebensqualität gesteigert.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. *Wieso werden zusätzlich zu den 150'000 Franken vom Regierungsrat weitere 280'000 Franken durch die Stadt gesprochen?*

Der Stadtrat hat seinen Entschluss nicht zusätzlich, sondern zuerst, am 14. Juni 2022, gefällt. Erst danach hat der Regierungsrat am 8. August 2022 über Mittel des Lotteriefonds entschieden. Unabhängig von der Reihenfolge war dem Stadtrat aufgrund des detaillierten Budgets und Finanzierungsplans klar, dass ein Projekt wie das Streetart Festival nur zustande kommt, wenn sich auch Dritte an der Finanzierung beteiligen. Dies ist bei Kunstprojekten üblich, hier kommen private wie öffentliche Fonds regelmässig zum Zuge.

Das Projekt überzeugte sowohl die vorberatende Jury wie den Stadtrat mit folgenden Punkten:

- Ausgereiftes Konzept
- Nachhaltige Wirkung für Bevölkerung und Image von Frauenfeld
- Ausrichtung auf die sehr stark von Covid-19 geschwächten Branchen Gastronomie, Kultur und Event
- Miteinbezug regionales Gewerbe

Gemäss Artikel 1 des Reglements Fonds-Covid-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln.

2. *Wo hat der Verein Pro Streetart Schweiz seinen Sitz, wie ist er zusammengesetzt, was bezweckt der Verein und welche Ziele verfolgt er?*

Der Verein hat seinen Sitz in Frauenfeld, Hertenstrasse 10. Ziel und Zweck sind dem Handelsregistereintrag zu entnehmen:

«Ziel und Zweck des Vereins ist, Streetart in der Schweiz zu fördern. Der Verein soll Kunstschaffenden die Möglichkeit bieten, den öffentlichen Raum mit ihrer Kunst zu beleben, im legalen und bewilligten Rahmen.»

3. *Wie breit ist der Verein in der Stadtbevölkerung abgestützt?*

Der Verein wurde im Juli 2022 gegründet und hat darum noch keine grosse Bekanntheit in der Öffentlichkeit erlangt. Mit den betroffenen Branchen wurden aber bereits ausführliche Gespräche geführt.

Der Verein hat einen Beirat für das Projekt «Streetart Festival Frauenfeld». Dieser besteht aus den folgenden Personen:

- Rolf Müller, Geschäftsführer Thurgau Tourismus
- Caroline Stoiber, Geschäftsleiterin Regio Frauenfeld Freizeit & Tourismus, Co-Präsidentin IG FIT
- Stefan Mühlemann, Vorstand Gastro TG, Geschäftsleiter Brauhaus Sternen, Kantonsrat TG
- Urs Schönholzer, Präsident Gewerbeverein der Region Frauenfeld
- Christof Stillhard, Kulturbeauftragter Amt für Kultur, Stadt Frauenfeld
- Sibylle Sutter, Bildungsverantwortliche vitamin B (Fachstelle für Vereine des Migros-Kulturprozent) und Mitinhaberin advocacy ag
- Giuseppe Spina, Mitinhaber Theaterwerkstatt Gleis 5

4. *Wo findet man die Statuten des Vereins, wann wurde er gegründet, wie viele Mitglieder hat er und aus welchen Personen besteht der Vorstand?*

Gegründet wurde der Verein am 9. Juli 2022 und die Statuten, werden diesem Schreiben mit Einwilligung des Vorstandes von Pro Streetart Schweiz zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten Marco Niedermann und Monika Niedermann. Weitere Infos zum Projekt sind auf der Webseite des Streetart Festivals Frauenfeld zu finden.

Für das Streetart Festival in Frauenfeld haben sich aktuell schon rund 700 Kunstschaffende aus mehr als 50 Ländern beworben, ausgewählt werden voraussichtlich etwa 50, darunter auch Frauenfelder Kunstschaffende. Dafür ist eine vierköpfige Jury unter der Leitung von Monika Niedermann zuständig.

5. Wie viele Eigenmittel steuert der Verein selbst zum Projekt bei?

Der Verein steuert 50'000 Franken in Form von Eigenleistungen zum Projekt bei. Dadurch können externe Aufwände im Bereich Marketing, Organisation und Kreation eingespart werden.

6. Wer kontrolliert, wie das Geld eingesetzt wird und wer es erhält?

Die Verantwortung für die Finanzen des Projekts liegt beim Verein Pro Streetart Schweiz. Die Auszahlung der Fondsgelder sind an einige Bedingungen geknüpft: erfolgreiche Durchführung des Streetart Festivals 2023, Vereinsgründung und Nachweis der Finanzierung, Miteinbezug einheimischer Beteiligter (Kunstschaffende, Gewerbetreibende usw.), Zustellung der Endabrechnung. Die Fachjury Fonds Covid-19 unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten und dem Leiter des Amtes für Kommunikation und Wirtschaftsförderung (stellvertretender Vorsitz) kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen. Diese Tranchen sind vorgesehen:

1. Tranche frühestens per 1. Januar 2023 über 130'000 Franken mit der gesicherten Durchführung bei einem Budget von 500'000 Franken
2. Tranche frühestens per 1. August 2023 über 130'000 Franken bei erfolgreichem Start und Durchführung
3. Tranche bei Vorliegen der Schlussabrechnung spätestens bis 31. Dezember 2023 über 20'000 Franken.

7. Wird dem Verein die Platzmiete und die Infrastruktur verrechnet?

Das Streetart Festival Frauenfeld findet vornehmlich nicht auf Plätzen statt, sondern an Wänden und Objekten. Gemäss Stadtratsbeschluss-Nr. 203 vom 14. Juni 2022 bezahlt der Verein die städtischen Leistungen zu den ordentlichen Tarifen.

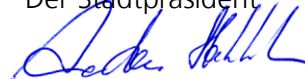
8. Würde es bei der aktuellen Finanzlage und den geplanten Investitionssummen der Stadt nicht Sinn machen, den Fonds sparsam einzusetzen und allenfalls die eigene Kasse im 2023 wieder aufzufüllen, insbesondere da der Fonds durch Steuergelder finanziert wurde?

Der Gemeinderat hat den vom Stadtrat beantragten Fonds gutgeheissen und damit den entsprechenden Auftrag zur Umsetzung erteilt. Der Fonds wurde mit den finanziellen Mitteln von 1,26 Mio. Franken aus dem Ertragsüberschuss 2019 gespiesen. Gesuche, die bis 31. Oktober 2023 eingereicht werden, werden von einem Gremium beurteilt. Je nach Beitragshöhe sind das Gremium, der Stadtrat oder der Gemeinderat für die Beitragsprechung zuständig.

Frauenfeld, 13. Dezember 2022

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident



Die Stadtschreiberin



Beilagen:

- Einfache Anfrage
- Reglement Fonds Covid-19
- Statuten Verein Pro Streetart Schweiz

Link: <https://www.streetart-festival-frauenfeld.ch>

SVP-Gemeinderätin
Lisa Badertscher
Rüegerholzstrasse 14
8500 Frauenfeld

Einfache Anfrage (Art. 45 Geschäftsreglement)

Streetart Festival

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Mit Erstaunen habe ich gelesen, dass der Stadtrat 280'000 CHF für das Streetart Festival aus dem Covid-19-Fonds gesprochen hat. Im Reglement zum Covid-19-Fonds ist unter Artikel 2b zu lesen, dass Geld gesprochen wird, wenn keine anderen staatlichen Mittel zur Verfügung stehen. Nun hat jedoch der Regierungsrat zusätzliche 150'000 CHF gesprochen.

In Art. 7 Abs 1 steht, dass Projekte von Organisationen mit Sitz in Frauenfeld unterstützt werden. Leider habe ich zum Verein Pro Streetart Schweiz keine Informationen im Internet oder im Vereinsverzeichnis gefunden, um den Sitz der Organisation zu überprüfen oder die Statuten zu lesen. Weiter habe ich dem Reglement entnommen, dass der Fonds durch den Ertragsüberschuss der Stadt Frauenfeld finanziert wurde (Art. 5 Abs 1). In Art. 12 Abs 2 ist zu lesen, dass vorhandene Bestände per 30. November 2023 in die Rechnung zurückgeführt werden.

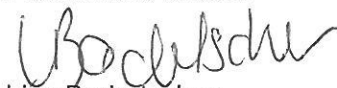
Daraus ergeben sich bei mir folgende Fragen:

1. Wieso werden zusätzlich zu den 150'000 CHF vom Regierungsrat weitere 280'000 CHF durch die Stadt gesprochen?
2. Wo hat der Verein Pro Streetart Schweiz seinen Sitz, wie ist er zusammengesetzt, was bezweckt der Verein und welche Ziele verfolgt er?
3. Wie breit ist der Verein in der Stadtbevölkerung abgestützt?
4. Wo findet man die Statuten des Vereins, wann wurde er gegründet, wie viele Mitglieder hat er und aus welchen Personen besteht der Vorstand?
5. Wie viele Eigenmittel steuert der Verein selbst zum Projekt bei?
6. Wer kontrolliert wie das Geld eingesetzt wird und wer es erhält?
7. Wird dem Verein die Platzmiete und die Infrastruktur verrechnet?
8. Würde es bei der aktuellen Finanzlage und den geplanten Investitionssummen der Stadt nicht Sinn machen, den Fonds sparsam einzusetzen und allenfalls die eigene Kasse im 2023 wieder aufzufüllen insbesondere da der Fonds durch Steuergelder finanziert wurde?

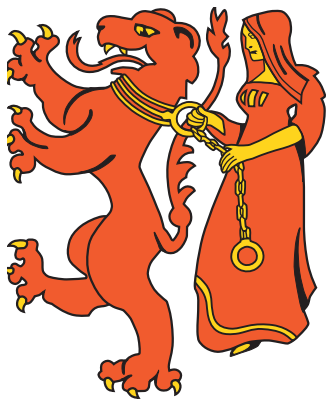
Ich bedanke mich beim Stadtrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Frauenfeld, 21. September 2022

Freundliche Grüsse



Lisa Badertscher
Gemeinderätin



Stadt
Frauenfeld

Reglement Fonds COVID-19

Stand 9. Dezember 2020

STADT FRAUENFELD

**Reglement über den Fonds zur Minderung der negativen Auswirkungen
von COVID-19 auf die örtliche Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben
der Stadt Frauenfeld**

(Fonds COVID-19)

vom

9. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Fondsverwendung	3
II. Zuständigkeit	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Fachjury	4
III. Finanzielle Bestimmungen	4
Art. 5 Fondseinlagen	4
Art. 6 Beitragsgewährung	5
Art. 7 Gesuche	5
Art. 8 Beitragshöhe	6
Art. 9 Rückerstattung von Beiträgen	6
IV. Beratung und Berichterstattung	6
Art. 10 Beratung und Information	6
Art. 11 Berichterstattung	6
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Inkrafttreten und Auflösung	6

Der vom Bund verordnete Lockdown und die anschliessend schrittweise angelaufene Wiederaufnahme des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens haben viele Betriebe und Organisationen existenziell bedroht. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln sollen.

Gestützt auf § 18 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden sowie Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über den Fonds COVID-19 der Stadt Frauenfeld.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Zweck

Zur Minderung der negativen Auswirkungen von COVID-19 auf die Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben in der Stadt Frauenfeld wird der Fonds COVID-19 geschaffen. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln.

Art. 2

Fondsverwendung

- 1 Folgende Organisationen können auf Gesuch hin unterstützt werden:
 - a. Betriebe und Verbände aus der Wirtschaft;
 - b. Vereine, Stiftungen und Genossenschaften.
- 2 Die Unterstützung aus dem Fonds COVID-19 setzt voraus:
 - a. Betroffenheit: Unterstützt werden Gesuche zur Bewältigung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Krise.
 - b. Subsidiarität: Mittel aus dem Fonds COVID-19 werden dort eingesetzt, wo keine anderen staatlichen Mittel zur Verfügung stehen.
 - c. Begründetes Gesuch: Finanziert werden Massnahmen, die den Fortbestand der antragstellenden Organisation unterstützen.
- 3 Nicht selber betroffene Organisationen können mit Beiträgen an ein Projekt zur Direkthilfe im Sinne von Artikel 2, Absatz 2 unterstützt werden.

II. Zuständigkeit

Art. 3

Zuständigkeit

- 1 Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds COVID-19 ist wie folgt geregelt:
 - a. Über Gesuche bis Fr. 8'000.- entscheidet die Fachjury im Zirkularverfahren;

- b. Über Gesuche von Fr. 8'001.- bis Fr. 40'000.- entscheidet die Fachjury;
 - c. Über Gesuche von Fr. 40'001.- bis Fr. 300'000.- entscheidet der Stadtrat;
 - d. Über Gesuche von Fr. 300'001.- und mehr entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Der Stadtrat ist für eine effiziente und zeitnahe Gesuchabwicklung besorgt.
 - 3 Die Fachjury bereitet die Gesuche zuhanden des Stadtrats bzw. des Gemeinderats vor.

Art. 4

Fachjury

- 1 Die Fachjury setzt sich aus drei Personen zusammen:
 - a. Stadtpräsidium (Vorsitz);
 - b. Leiter/in Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung (Stellvertretender Vorsitz);
 - c. Eine der folgenden Amtsleitungen: Leiter/in Amt für Gesellschaft und Integration, Leiter/in Amt für Freizeitanlagen und Sport, Leiter/in Amt für Alter und Gesundheit, Leiter/in Amt für Tiefbau und Verkehr, Leiter/in Amt für Kultur.

Der/die Vorsitzende der Fachjury kann bei Bedarf folgende Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen:

- d. Eine Vertretung des Gewerbevereins der Region Frauenfeld;
 - e. Eine Vertretung des Industrie- und Handelsvereins Frauenfeld;
 - f. Präsidium des Sportnetzes Frauenfeld;
 - g. Ein bis zwei Vertretungen aus weiteren Vereinen.
- 2 Der/die Vorsitzende fällt nach Bedarf den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fachjury. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.

Die Mitglieder mit beratender Stimme beurteilen die Gesuche aus Sicht ihrer Expertise.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 5

Fondseinlagen

- 1 Die Höhe der einmaligen Zuweisung in den Fonds COVID-19 beträgt Fr. 1'260'000.- und erfolgt aus dem Ertragsüberschuss der Stadt Frauenfeld des Jahres 2019.

Weitere Zuweisungen können erfolgen aus: Vermächnissen, Spenden und Schenkungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen.

- 2 Die Mittel des Fonds COVID-19 werden in der Rechnung der Stadt als Fonds separat ausgewiesen und sind zu verzinsen.
- 3 Die Mittel des Fonds COVID-19 sind zweckgebunden im Sinne der Artikel 1 und 2 zu verwenden.

Art. 6

Beitragsgewährung

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds COVID-19.
- 2 Gesuche werden nach folgenden Kriterien bewertet:
 - a. Innovation: Projekte sollen zukunftsfähige Lösungsansätze für in der Corona-Krise aufgetauchte Probleme aufzeigen.
 - b. Nachhaltigkeit: Die Gesuche sollen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Als Basis dient das Drei-Dimensionen-Konzept des Bundes: Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft.
 - c. Nutzen für die Allgemeinheit: Projekte leisten einen gesellschaftlichen Nutzen bzw. einen Beitrag zum Gemeinwohl.
- 3 Die zuständigen Instanzen entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen abschliessend über die Gesuche. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 4 Beiträge aus dem Fonds COVID-19 werden einmalig gesprochen. Sie werden ausbezahlt, sobald die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen.

Art. 7

Gesuche

- 1 Mit den Beiträgen aus dem Fonds COVID-19 werden Projekte von Organisationen gemäss Artikel 2, Absatz 1 mit Sitz in der Stadt Frauenfeld unterstützt.
- 2 Gesuche für Beiträge aus dem Fonds COVID-19 sind mit dem Gesuchformular und den darin erwähnten Unterlagen dem Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung einzureichen. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- 3 Nicht unterstützt werden insbesondere:
 - a. Gesuche für Betriebskosten;
 - b. Gesuche für Ertragsausfälle für Aufgaben, für welche ein gesetzlicher Auftrag besteht;
 - c. Gesuche, die nicht den Verwendungsgrundsätzen des Fonds COVID-19 entsprechen.

Art. 8

Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags aus dem Fonds COVID-19 richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der Kriterien und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.

Art. 9

Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich 3% Zinsen zurückzuerstatten. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
- b. Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

IV. Beratung und Berichterstattung

Art. 10

Beratung und Information

Für die Beratung und Information im Zusammenhang mit dem Fonds COVID-19 ist das Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung zuständig.

Art. 11

Berichterstattung

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat jährlich einen separaten Bericht über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds COVID-19 vor.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten und Auflösung

- 1 Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.
- 2 Wenn der Bestand des Fonds COVID-19 den Betrag von Fr. 3'000.- unterschritten hat, wird der Fonds COVID-19 durch Beschluss des Stadtrates aufgelöst und der verbleibende Betrag der Stadtrechnung gutgeschrieben. Spätestens aber per 30. November 2023 werden vorhandene Bestände in die ordentliche Rechnung zurückgeführt.

Frauenfeld, 9. Dezember 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Elio Bohner

Giuseppe D'Alelio

Pro Streetart Schweiz

Statuten des Vereins «Pro Streetart Schweiz»

Verein Pro Streetart Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Streetart Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist, Streetart in der Schweiz zu fördern. Der Verein soll Künstler*innen die Möglichkeit bieten, den öffentlichen Raum mit ihrer Kunst zu beleben, im legalen und bewilligten Rahmen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Pro Streetart Schweiz

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Pro Streetart Schweiz

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle bzw. Revisor.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Pro Streetart Schweiz

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Juli 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Frauenfeld, 9. Juli 2022

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Marco Niedermann

Monika Niedermann